

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen AG 1
Telefon 056 • 619 92 05
Fax 056 • 619 91 80
Internet www.wohlen.ch

Einwohnerrat

5610 Wohlen

Wohlen, 18. Juni 2007

Antwort zur Anfrage 11054 von Einwohnerrat Bruno Bertschi (SVP) betreffend Anwalt und Sozialvorsteher Harold Külling

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat nimmt zur vorerwähnten Anfrage wie folgt Stellung:

Frage 1

Trifft der Sachverhalt, wie er im „Beobachter“ dargestellt wird, zu?

Antwort

Die Darstellung im Beobachter gibt den Sachverhalt einseitig aus dem Blickwinkel der Familie Steiner wieder. Wie dem Artikel zu entnehmen ist, wurde Rechtsanwalt Harold Külling von der Anwaltskommission nicht vom Anwaltsgeheimnis entbunden, weshalb er dazu keine Stellung nehmen konnte. Nachdem die Familie Steiner die Öffentlichkeit gesucht hatte, war Rechtsanwalt Harold Külling nicht mehr an das Anwaltsgeheimnis gebunden und hat in Interviews in der Aargauer Zeitung und im Wohler Anzeiger die Sache aus seiner Sicht dargelegt. Es liegt nicht in der Kompetenz des Gemeinderats, die Auseinandersetzung zwischen der Familie Steiner und Rechtsanwalt Harold Külling zu beurteilen. Es handelt sich hierbei um ein privatrechtliches Verfahren, an dem kein öffentliches Interesse besteht.

So weit sich der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde mit dem Fall Steiner befassen musste, hatte er die der jeweiligen Situation angemessenen und in seiner Kompetenz liegenden Entscheidungen getroffen. Vormundschaftliche Massnahme, insbesondere solche, welche die Handlungsfähigkeit einer Person beschränken, sind tiefe Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte. Sie dürfen nicht leichtfertig getroffen werden, sondern sind sorgfältig abzuwägen, unter Einbezug von Fachpersonen (z.B. Ärzten). Vormundschaftliche Massnahmen dienen ausschliesslich dem Schutz und der Interessenwahrung der betroffenen Person. Ansprüche und Interessen von Angehörigen und Dritten treten dabei

in den Hintergrund. Gegen vormundschaftliche Massnahmen kann sich die betroffene Person mit Beschwerde wehren, auf Wunsch unter Mandatierung eines Rechtsvertreters. Entmündigungen von erwachsenen Personen liegen übrigens nicht in der Kompetenz der lokalen Vormundschaftsbehörde. Sie werden vom Bezirksgericht auf Klage hin verfügt.

Der Gemeinderat hat als Vormundschaftsbehörde einen ersten Antrag auf Einreichung einer Entmündigungsklage beim Bezirksgericht Bremgarten gegen Josef Steiner abgewiesen, weil die Ärzte Herrn Steiner nach 24 Stunden aus der Klinik Königsfelden wieder entlassen hatten und weil früher die gegen Herrn Steiner bestandenen vormundschaftlichen Massnahmen auf Betreiben von Frau Steiner aufgehoben worden waren. Später hat dann der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde einem zweiten Antrag von Frau Steiner auf Einreichung einer Entmündigungsklage stattgegeben. Die Klage wurde beim Gericht eingereicht, jedoch nie entschieden, weil Herr Steiner vorher verstarb. Beide Entscheide der Vormundschaftsbehörde wurden ohne jegliche Einflussnahme seitens des Gemeinderatsmitglieds Harold Külling getroffen. Sowohl bei den Diskussionen wie auch bei den Entschlussfassungen war er stets im Ausstand.

Der Beobachter hat sich mit dem Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde vor dem Erscheinen des Artikels nie in Verbindung gesetzt.

Frage 2

Trifft es zu, dass Vizeammann Külling bei der gemeinderätlichen Beratung und bei Beschlussfassungen im Fall Steiner ausnahmslos in den Ausstand getreten ist?

Antwort

Ja.

Frage 3

Stimmt es, dass Vizeammann Külling als Anwalt Sozialhilfebezüger bzw. Antragsteller für Sozialhilfe mit Wohnsitz in Wohlen in Rekursfällen vertreten hat? Wenn ja, in wie vielen Fällen? Trifft es zu, dass Harold Külling bei Entscheiden über die Obhut von Kindern betroffene Personen (Eltern und /oder Kinder) gegen Entscheide des Gemeinderates vertreten hat bzw. vertritt (Beschwerdeführung)?

Antwort

Nein. Vizeammann Harold Külling hat als Anwalt nie Sozialhilfebezüger bzw. Antragsteller für Sozialhilfe mit Wohnsitz in Wohlen gegen Entscheide der Sozialkommission in Beschwerdefällen vertreten. Vizeammann Külling hat auch als Präsident der Sozialkommission bei den Sitzungen die Ausstandsregeln konsequent beachtet und hat sich weder an Diskussionen noch an Beschlussfassungen beteiligt, welche seine Klientinnen oder Klienten betrafen. Diese Situation ergibt sich beispielsweise dann, wenn Vizeammann Külling als Anwalt Mandanten in Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren vertritt, die gleichzeitig ein Sozialhilfegesuch oder ein Gesuch um Alimentenbevorschussung stellen. Die Mitglieder der Sozialkommission, welcher unter anderem Vertreter aus allen in Einwohnerrat einsitzenden Fraktionen und mit Einwohnerrätin Marlis Spörri auch eine Vertreterin der SVP angehören, können bestätigen, dass die Ausstandsregeln konsequent und korrekt befolgt wurden und nie Einflussnahmen auf Entscheide stattgefunden haben.

den haben, welche Klienten von Vizeammann Harold Külling betrafen. In einem einzigen Fall, in dem durch die Kinderschutzgruppe eines Kantonsspitals noch vor dem Entscheid der Vormundschaftsbehörde die Obhut über ein Kind entzogen wurde, betraute die Kindsmutter Rechtsanwalt Külling mit ihrer Rechtswahrung. Erst nach der Mandatserteilung bestätigte der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde den Obhutsentzug, ohne jegliche Mitwirkung seitens von Rechtsanwalt Külling. Sowohl bei der Diskussion wie auch bei der Beschlussfassung war Rechtsanwalt Külling im Ausstand. Die Kindsmutter bestand hernach darauf, dass Vizeammann Külling als ihr Rechtsanwalt gegen den Entscheid Beschwerde führte. Keine der daraufhin mit dem Fall befassten Beschwerdeinstanzen (Obergericht, Bundesgericht) hatte gegen diese Mandatierung zu Recht irgend etwas einzuwenden.

Im übrigen hat der Gemeinderat weder den Anwälten, noch ihren Klienten Vorschriften über deren Zusammenarbeit zu machen. Es besteht freie Wahl des Anwalts. Auch als Mitglied des Gemeinderats ist Rechtsanwalt Harold Külling in seiner Berufsausübung frei.

Unser politisches Milizsystem bringt es mit sich, dass die Ratsmitglieder einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Es kann von ihnen keine Einschränkung ihrer Berufsausübung verlangt werden. Um Interessenkonflikten zu begegnen, hat der Gesetzgeber die weit gehende Ausstandspflicht geschaffen (§ 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und § 2 der Zivilprozessordnung).

Frage 4

Ist der Gemeinderat nicht auch der Meinung, dass Harold Külling sein Sozialdepartement aus Gründen von zumindest vermuteten Interessenkollisionen umgehend abgeben müsste?

Antwort

Nein. Zum Thema Interessenkollisionen wird auf die Ausführungen unter Antwort 3 verwiesen. Im übrigen gehört der Bereich „Vormundschaftswesen“ nicht zum Ressort Soziale Dienste, sondern zum Ressort Allgemeine Verwaltung, welchem Gemeindeammann Walter Dubler vorsteht. Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat, welcher als Kollegialbehörde entscheidet. Sozialbehörde ist die Sozialkommission, welche im Bereich Sozialhilfe selbständige Entscheidungsbefugnis hat. In der Sozialkommission gelten ebenfalls die bereits zitierten Ausstandsvorschriften. Sie werden auch dort konsequent angewendet.

Frage 5

Könnte sich der Gemeinderat vorstellen, Harold Külling das Sozialdepartement per Gemeinderatsbeschluss per sofort zu entziehen, sofern er nicht aus freien Stücken einem Departementswechsel zustimmen würde?

Antwort

Nein.

Frage 6

Welche Sofortmassnahmen gedenkt der Gemeinderat zu ergreifen, damit Wohlen inskünftig nicht mehr als Lachnummer bzw. als Bananenrepublik bezeichnet und belächelt wird?

Antwort

Der Gemeinderat möchte das angespannte Politklima durch partnerschaftliche und respektvolle Zusammenarbeit mit allen Parteien und dem Einwohnerrat lösen.

Jene politischen Kreise, die keine Gelegenheit verpassen, mit ihren Aktivitäten und Publikationen die Gemeinde gemäss Frage 6 lächerlich erscheinen zu lassen, sind eingeladen, diese Bemühungen aktiv mitzutragen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen

Walter Dubler, Gemeindeammann

Peter Hartmann, Gemeindeschreiber

Geht an:

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Mitglieder der Sozialkommission
- Medien